

Für: (Name Antragsteller)

## **Belehrung zu den Kosten der Unterkunft (gültig ab 01.01.2022)**

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

**Derzeit gelten im Landkreis Kusel folgende Kosten der Unterkunft als angemessen:**

	<b><u>Bruttokaltmiete (Kaltmiete, zzgl. Nebenkosten):</u></b>	<b><u>Heizkosten:</u></b>
<b>1 Person:</b>	<b>bis 381,70 €/Monat</b>	<b>bis 120,00 €/Monat</b>
<b>2 Personen:</b>	<b>bis 462,00 €/Monat</b>	<b>bis 130,00 €/Monat</b>
<b>3 Personen:</b>	<b>bis 551,10 €/Monat</b>	<b>bis 150,00 €/Monat</b>
<b>4 Personen:</b>	<b>bis 642,40 €/Monat</b>	<b>bis 170,00 €/Monat</b>
<b>5 Personen:</b>	<b>bis 733,70 €/Monat</b>	<b>bis 190,00 €/Monat</b>
<b>jede weitere Person:</b>	<b>bis 86,90 €/Monat</b>	<b>bis 20,00 €/Monat</b>

**Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen werden für die Dauer von bis zu 6 Monaten die tatsächlich anfallenden Schuldzinsen, Grundsteuer und Gebäudepflichtversicherung als Hauslasten anerkannt. Danach werden die Hauslasten inkl. kalter Nebenkosten und Heizkosten nur noch in dem oben aufgeführten Umfang berücksichtigt.**

**Übersteigen Ihre Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den im Einzelfall angemessenen Umfang,** können diese höheren Leistungen in der Regel nur für die Dauer von bis zu 6 Monaten berücksichtigt werden (§ 35 Abs. 2 SGB XII). Innerhalb dieser 6 Monate muss erreicht werden die Kosten zu senken, z. B. durch Umzug oder Vermietung.

Gelingt dies innerhalb der vorgegebenen 6 Monate nicht, können Ihre Aufwendungen danach nicht mehr in der tatsächlichen Höhe übernommen werden. Es können dann nur noch Aufwendungen bis zur Höhe der in der o.g. Tabelle ausgewiesenen angemessenen Kosten übernommen werden. Die Differenz müssen Sie selbst tragen. Kommt es deshalb zu Mietrückständen oder Rückständen bei den Nebenkostenanteilen, weisen wir Sie bereits jetzt darauf hin, dass diese Rückstände von uns nicht übernommen werden. Eine darlehensweise Übernahme scheidet, genau wie eine Übernahme im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII, ausdrücklich aus.

**Bevor Sie Wohnraum neu anmieten oder Sie umziehen möchten, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zu halten.**

Wenn die neue Unterkunft im Bereich eines anderen Trägers der Sozialhilfe liegt, ist vor Abschluss des Mietvertrages in jedem Fall die Zusicherung dieses anderen Trägers der Sozialhilfe zur Übernahme der Miet- und Nebenkosten einzuholen. Das gleiche gilt für die Beantragung einer evtl. Mietkaution als Darlehen. Erst wenn der neue Träger der Sozialhilfe seine Zustimmung zum Umzug gegeben hat, kann auch vom Sozialamt bei der Kreisverwaltung Kusel eine Zustimmung zum Umzug erfolgen.

**Bei Umzügen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Sozialamtes bei der Kreisverwaltung Kusel ist die Erforderlichkeit eines Umzugs vorab von hier zu prüfen.** Nur wenn eine Zustimmung von hier erfolgt ist, kann auf Antrag eine Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten geprüft werden. Bei Umzügen ohne Zustimmung oder höheren Kosten als bisher, können nur die bisherigen Unterkunftskosten anerkannt werden. In diesen Fällen und bei unangemessen Unterkunftskosten werden keine Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions, Maklergebühren u.ä), keine Umzugskosten und Schulden aus Mietnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung) anerkannt oder als Darlehen gewährt.

**Ich wurde über die vorstehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 19 i. V. m. § 35 SGB XII intensiv aufgeklärt, beraten und über die Rechtsfolgen belehrt. Das Merkblatt „Belehrung zu den Kosten der Unterkunft“ habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers